



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Daniela Jope
Tel.: +49 30 206 19-294
Fax: +49 30 206 19-59294
E-Mail: jope@zdh.de

Berlin, 19. Juli 2019
AZ: IV19031_05-06
per Mail

BMF veröffentlicht Neufassung der GoBD

Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 18. Juli 2019 die neu gefassten „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMF hat mit Schreiben vom 11. Juli 2019 die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ überarbeitet. In der Neufassung wurden erfreulicherweise einige Anregungen der Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft (vgl. RS IV 18040 vom 13. November 2018) aufgegriffen. Wir möchten insbesondere auf die folgenden Änderungen hinweisen:

- **Rz. 15:** Es erfolgte eine Ergänzung dahingehend, dass bei Kleinunternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln (bis 17.500 Euro Jahresumsatz), die Erfüllung der Anforderungen an die Aufzeichnungen nach den GoBD regelmäßig auch mit dem Blick auf die Unternehmensgröße zu bewerten ist.
- **Rz. 20:** Die Spitzenverbände hatten um Klarstellung gebeten, dass der Art der technischen Bereitstellung bei allen Vor- und Nebensystemen keine Bedeutung zukommt. Ergänzt wurde in der Folge der Satz: „Ebenfalls kommt es nicht darauf an, ob die betreffenden DV-Systeme vom Steuerpflichtigen als eigene Hardware bzw. Software erworben und genutzt oder in einer Cloud bzw. als eine Kombination dieser Systeme betrieben werden.“

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEBEXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Die von den Spitzenverbänden angeregten Prüfungskriterien zur Identifizierung GoBD-relevanter Vor- und Nebensysteme wurden leider nicht aufgenommen.

- **Rz. 39:** Die Ausführungen zur „Zumutbarkeit der Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles“ wurden neu gefasst. Die Ausführungen basieren im Wesentlichen auf dem Anwendungserlass zu § 146 AO vom 19. Juni 2018 (Az. IV A 4 - S 0316/13/10005 :053).
- **Rz. 50:** Die Ausführungen zur Nichtbeanstandung, „wenn bei der Erstellung der Bücher Geschäftsvorfälle nicht laufend, sondern nur periodenweise gebucht werden“, wurden zur Erhöhung der Rechtssicherheit klarstellend ergänzt.
- **Rz. 55:** Die Ausführungen zu den Aufzeichnungen von baren und unbaren Geschäftsvorfällen wurden wie folgt erweitert: „Eine kurzzeitige gemeinsame Erfassung von baren und unbaren Tagesgeschäften im Kassenbuch ist regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn die ursprünglich im Kassenbuch erfassten unbaren Tagesumsätze (z. B. EC-Kartenumsätze) gesondert kenntlich gemacht sind und nachvollziehbar unmittelbar nachfolgend wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen werden, soweit die Kassensturzfähigkeit der Kasse weiterhin gegeben ist.“ Damit findet die bisher vom BMF in einem Schreiben vom 29. Juni 2018 (vgl. RS IV 18025 vom 2. Juli 2018) gegenüber den Verbänden vertretene Auffassung Eingang in die GoBD und führt zu mehr Klarheit.
- **Rz. 64:** Die Ausführungen zum Verzicht auf die zwingende Kontierung auf dem Papierbeleg wurde durch den Hinweis ergänzt, dass Korrektur- bzw. Stornobuchungen auf die ursprüngliche Buchung rückbeziehbar sein müssen.
- **Rz. 76:** Die Ausführungen zu der erfassungsgerechten Aufbereitung der Buchungsbelege bei strukturierten Daten wurden umfassend erweitert. „Werden neben bildhaften Urschriften auch elektronische Meldungen bzw. Datensätze ausgestellt (identische Mehrstücke derselben Belegart), ist die Aufbewahrung der tatsächlich weiterverarbeiteten Formate (buchungsbegründende Belege) ausreichend, sofern diese über die höchste maschinelle Auswertbarkeit verfügen. In diesem Fall erfüllt das Format mit der höchsten maschinellen Auswertbarkeit mit dessen vollständigem Dateninhalt die Belegfunktion und muss mit dessen vollständigem Inhalt gespeichert werden. Andernfalls sind beide Formate aufzubewahren. Dies gilt entsprechend, wenn mehrere elektronische Meldungen bzw. mehrere Datensätze ohne bildhafte Urschrift ausgestellt werden. (...)“.
- **Rz. 130 ff.:** Bereits der Entwurf der Neufassung der GoBD sah sowohl im Kapitel „Elektronische Aufbewahrung“ als auch im Kapitel „Bildliche Erfassung von Papierdokumenten“ ergänzende Ausführungen zur mobilen bildlichen Erfassung vor. In der endgültigen Fassung wurden ferner auch Hinweise zur Verbringung von Originalbelegen ins Ausland aufgenommen.

- **Rz. 135:** Wie im Entwurf der Neufassung der GoBD vorgesehen, wird definiert, unter welchen Voraussetzungen bei einer Umwandlung aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format auf die Aufbewahrung beider Versionen verzichtet werden kann. Wie von den Spitzenorganisationen der Wirtschaft vorgeschlagen, wird klargestellt, dass es zulässig ist, „wenn bei der Konvertierung Zwischenaggregationsstufen nicht gespeichert, aber in der Verfahrensdokumentation so dargestellt werden, dass die retrograde und progressive Prüfbarkeit sichergestellt ist.“
- **Rz. 164:** Die Aufrechterhaltung der maschinellen Auswertbarkeit stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen. Die Spitzenverbände werben daher für eine Einschränkung des Datenzugriffs. Nunmehr wurde eine Einschränkung des Ermessens hinsichtlich der Auswahl der Datenzugriffsmöglichkeiten aufgenommen: „Sofern noch nicht mit der Außenprüfung begonnen wurde, ist es im Falle eines Systemwechsels oder einer Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem ausreichend, wenn nach Ablauf des 6. Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, nur noch der Z3-Zugriff (Rzn. 167 bis 170) zur Verfügung gestellt wird.“

Weitergehende Änderungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

gez. Daniela Jope
Referatsleiterin

Anlage